



Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Energieleitstelle

**Richtlinie zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und
-umwandlung in Industrie und Gewerbe (REN-Richtlinie)**

Vom 20. Oktober 2003

Aufgrund der §§ 8 bis 12 des Bremischen Energiegesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325) erlässt der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr unter Zugrundelegung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen der Europäischen Kommission¹ im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen folgende Förderrichtlinie:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Erhalt der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern schnelles und wirksames Handeln. Ein erheblicher Teil des Energieverbrauchs entfällt auf den industriell-gewerblichen Bereich. Gerade hier können umfangreiche Potenziale zur Minderung der CO₂-Emissionen durch Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien erschlossen werden. Ziel der Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist es, im Bereich der Industrie und des Gewerbes durch zusätzliche Investitionsanreize den Einsatz von Primärenergie und den Ausstoß von CO₂-Emissionen zu verringern. Dies soll erreicht werden durch Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung und -umwandlung sowie durch eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähige Maßnahmen sind:

2.1.1. Investitionen oder Teile davon, die dem Ziel der sparsamen und rationellen Energieverwendung und -erzeugung (z.B. Errichtung von Gewerbegebäuden mit reduziertem Wärmebedarf, Einsatz strombedarfsoptimierter Gebäudetechnik, Kraft-Wärme-Kopplung, Wasserstofftechnologie, Erwerb energieeffizienter Anlagen und Ausrüstungsgüter für die Produktion), der Nutzung von Abwärme und der Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Erdwärme, Biomasse) dienen;

2.1.2. die Erstellung betrieblicher Energiekonzepte einschließlich Begleitung ihrer Durchführung.

2.2 Nicht förderfähig sind solche Maßnahmen oder Maßnahmeteile,

2.2.1. zu denen der Antragsteller nach geltendem Recht oder durch behördliche Auflagen ohnehin verpflichtet ist oder nach Ablauf gesetzlich bestimmter Übergangsfristen verpflichtet sein wird;

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 37/3 vom 3.2.2001

- 2.2.2. die allein aus Gründen der Instandhaltung, Sanierung, Modernisierung, Kapazitäts-erweiterung oder ähnlichem durchgeführt werden;
- 2.2.3. für die bei Durchführung der Maßnahme ohne energetische Effizienzsteigerung im Sinne des Förderzwecks Investitionen in gleicher Höhe aufgewendet werden müssten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- 3.1. Betriebe und Unternehmen aus den Bereichen der Industrie, der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen freien Berufe, die eine Maßnahme in ihrem Betrieb oder Unternehmen im Land Bremen durchführen wollen;
- 3.2. Finanzierungs-, Leasing- oder Dienstleistungsunternehmen, die eine Maßnahme im Land Bremen durchführen und mit einem Betrieb oder Unternehmen im Rahmen einer Contractingvereinbarung abrechnen wollen;
- 3.3. bei mit einem Gebäude verbundenen Maßnahmen darüber hinaus alle Grund-/Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte sowie Mieter und Pächter mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten.

4 Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung stellt eine Anteilsfinanzierung dar und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.
- 4.2 In folgendem Umfang wird gefördert:
 - 4.2.1. Für betriebliche Energiekonzepte beträgt die Förderhöhe bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 15.000,-- €
 - 4.2.2. Für alle weiteren Maßnahmen werden Zuschüsse von bis zu 40 % (Förderquote) der förderfähigen Kosten gewährt.
 - 4.2.3. Bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die eine Gemeinschaft oder ein Siedlungsgebiet autark versorgen, kann die Förderquote bis zu 50 % betragen.
 - 4.2.4. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)² können sich die Förderquoten gemäß Ziffer 4.2.2. und 4.2.3. um bis zu 10 Prozentpunkte erhöhen.
 - 4.2.5. In Gebieten, die für Beihilfen im Rahmen nationaler Regionalbeihilferegulungen in Frage kommen, können die Förderquoten nach den Ziffern 4.2.2. bis 4.2.4. um bis zu 5 weitere Prozentpunkte (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag³) bzw. 10 weitere Prozentpunkte (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag) erhöht werden.
- 4.3 Im Rahmen der Obergrenzen nach Ziffer 4.2 wird die Förderhöhe im Einzelfall festgesetzt. Hierbei wird insbesondere darauf abgestellt, ob eine Förderung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, die Höhe der Zuwendung und der Beitrag der

² Gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der zur Zeit der Antragstellung geltenden Fassung. (Kurz gefasst werden die KMU zur Zeit wie folgt definiert: Weniger als 250 Beschäftigte, höchstens 40 Millionen € Jahresumsatz oder höchstens 27 Millionen € Jahresbilanzsumme, höchstens 25% Beteiligung von Unternehmen, welche die vorgenannten Grenzen überschreiten.)

³ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

zur Förderung beantragten Maßnahme zumwendungszweck in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und wie weit der Beitrag der Maßnahme zur Erreichung deswendungszwecks über den gesetzlich oder durch behördliche Auflagen geforderten oder den in vergleichbaren Betrieben üblichen Standard hinaus geht.

- 4.4 Eine Kumulation mit Beihilfen aus Programmen anderer Fördergeber ist zulässig. Die sich hierdurch ergebende Beihilfeintensität darf die in der Ziffer 4.2 festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Bewilligte Investitionskostenzuschüsse anderer Fördergeber mit dem selbenwendungszweck werden bei der Ermittlung der Förderung nach den Vorschriften dieser Richtlinie in Abzug gebracht. Gleiches gilt für sonstige Fördermaßnahmen anderer Fördergeber mit dem selbenwendungszweck (z.B. Kredite, Bürgschaften usw.). Sie werden in Höhe ihres Wertes zum Zeitpunkt der Förderentscheidung nach dieser Richtlinie in Abzug gebracht.

5. Beihilfefähige Kosten

- 5.1 Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, soweit diese erforderlich sind, um die Umweltziele zu erreichen und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens entstehen.

Planungskosten können in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Grundstücksinvestitionen können nur dann berücksichtigt werden, wenn dies für die Erreichung des Umweltzweckes unbedingt erforderlich ist.

Kosten für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten wie z.B. Nutzungslizenzen können berücksichtigt werden, wenn es sich um abschreibungsfähige Vermögenswerte handelt, die zu Marktbedingungen erworben wurden und mindestens 5 Jahre genutzt werden.

- 5.2 Gefördert werden ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten. Erforderlich zur Erreichung des Förderzwecks sind Investitionskosten nur insoweit, als sie die Kosten übersteigen, die bei Durchführung der Maßnahme ohne energetische Effizienzsteigerung im Sinne des Förderzwecks oder bei der Durchführung der Maßnahmen entsprechend der Anforderungen nach geltendem Recht oder behördlichen Auflagen entstehen würden. Können Umweltschutzkosten und Gesamtkosten der Maßnahme nicht ohne weiteres getrennt werden, so werden die Umweltmehrkosten ermittelt durch Abzug der Kosten für eine Investition, die technisch vergleichbar ist, aber nicht den gleichen Umweltschutzgrad ermöglicht. Wirtschaftliche Vorteile durch maßnahmenbedingte Mehrerlöse (z.B. Kapazitätssteigerungen, Verkauf von Nebenprodukten) und Kosteneinsparungen in den ersten 5 Jahren der Lebensdauer vermindern die Investitionsmehrkosten.

- 5.3 Aufwendungen, die einem Contractor als Antragsteller in Zusammenhang mit einer Maßnahme durch die Absicherung seines betrieblichen Risikos (z.B. durch Bürgschaften, Kreditversicherungen etc.) entstehen, gehören zu den förderfähigen Kosten. Sofern diese Aufwendungen vom Contractor in Raten zu erbringen sind, sind diese mit 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes) auf den Investitionszeitpunkt abzuzinsen.

- 5.4 Bei betrieblichen Energiekonzepten sind förderfähige Kosten die Aufwendungen für die externe Erstellung des Energiekonzepts.

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1 Gefördert werden nur Vorhaben im Lande Bremen; maßgeblich ist der Standort des Betriebes, der Betriebsstätte oder des Gebäudes, in dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt wird.
- 6.2 Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Lieferung von Anlagenkomponenten oder die Installation der zur Förderung beantragten Anlage bzw. der Kauf von zur Förderung beantragter Geräte. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Ein entsprechender Antrag ist gegebenenfalls mit oder nach dem Förderantrag und vor dem Vorhabensbeginn zu stellen. Ohne präjudizierende Wirkung auf die angestrebte spätere Förderung kann dann zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung mit dem Vorhaben begonnen werden.
- 6.3 Die Bewilligungsstelle kann die Förderung neben den Anforderungen dieser Richtlinie von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen oder einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen sachgerecht ist. Die Bewilligungsstelle kann hierüber Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.
- 6.4 Förderfähig sind Energiekonzepte, die sich in Inhalt und Ablauf an den VDI-Richtlinien „Energieberatung für Industrie und Gewerbe“ (VDI 3922) orientieren. In einem schriftlichen Beratungsbericht sind insbesondere die Energieverbrauchsschwerpunkte des Unternehmens bzw. Betriebs aufzuzeigen und die vorgeschlagenen Energiesparmaßnahmen nach ihrer Wirtschaftlichkeit und den zu erwartenden Einsparerfolgen zu bewerten. Dies gilt auch für Vorschläge zur rationellen Energieerzeugung und Energiebereitstellung durch erneuerbare Energiequellen. Die Beratung muss anbieter-, hersteller- und vertriebsunabhängig erfolgen und über technische, wirtschaftliche, organisatorische und ökologische Fragen der rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung im Betrieb sowie über Förderhilfen aufklären.
- 6.5 Maßnahmen oder Maßnahmeteile, die zum Anwendungsbereich einer spezielleren Förderrichtlinie des Landes Bremen gehören, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 6.6 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts-/Fördermittel. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel genießen diejenigen Vorhaben Vorrang, deren Verwirklichung z.B. wegen der Höhe der erreichbaren CO₂-Reduktion im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- 6.7 Der Antragsteller hat die Fortführung des zur Förderung beantragten Vorhabens ausreichend zu sichern und dies für einen Zeitraum, der zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich ist, maximal jedoch für 10 Jahre ab der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens, durch geeignete Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungskonzepte zu belegen.
- 6.8 Beantragt ein Contractor nach Ziffer 3.2. eine Förderung, hat dieser nach dieser Richtlinie bewilligte Zuwendungen bei der Kalkulation der Contractingraten zu berücksichtigen. Er hat den Betrieb, bei dem die Maßnahme durchgeführt wird, von dem Förderantrag zu unterrichten und dies durch eine vom Betrieb quittierte Erklärung nachzuweisen. Weiterhin muss der Contractor sein Einverständnis mit einer Mitteilung der Bewilligungsstelle über die Höhe bewilligter Förderungen an den Betrieb, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, erklären.

7. Verfahren

7.1 Anträge sind zu richten an:

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Energieleitstelle
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann die Abwicklung der Förderung nach dieser Richtlinie bis hin zur Bescheidung auf Dritte übertragen. Die Übertragung der Bescheidung setzt die Beleihung des beauftragten Dritten voraus.

7.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben entsprechend den jeweiligen Antragsformularen zu führen. Die Bewilligungsstelle und gegebenenfalls die von ihr beauftragte antragsbearbeitende Stelle kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Entscheidung über die Förderanträge erforderlich ist.

7.3 Sofern eine Zuwendung gewährt wird, legt die Bewilligungsstelle einen Zeitraum fest, innerhalb dessen das zur Förderung beantragte Vorhaben abgeschlossen sein muss und die Förderung zur Auszahlung zur Verfügung steht (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist möglich. Sie muss bei der Bewilligungsstelle schriftlich beantragt werden.

7.4 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist der Bewilligungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen.

7.5 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Eine Auszahlung kann nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie anteilig mit den eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit Zustimmung der Bewilligungsstelle kann die Anforderung von Förderbeträgen in Teilbeträgen erfolgen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden grundsätzlich mindestens 10% der Fördersumme einbehalten. Bei betrieblichen Energiekonzepten erfolgt die Auszahlung der Fördermittel grundsätzlich in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, unter Einhaltung der Höchstgrenzen für die Förderintensität im Rahmen der Bestimmungen nach Ziffer 4.2 dieser Richtlinie für bestimmte gleichartige Maßnahmen eine standardisierte Förderhöhe oder ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung der Förderhöhe festzulegen. Die Bewilligungsstelle ist weiter berechtigt, pauschale Förderbeträge für den Erwerb bestimmter energiesparender Erzeugnisse festzulegen. Sie kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

8. Sonstiges

8.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)⁴ sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und

⁴ Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung) in der Fassung vom 25.05.1971 (Brem GBl. S. 143), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 13.07.2000 (Brem GBl. S. 163)

den hiernach jeweils anzuwendenden besonderen Nebenbestimmungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält.

- 8.2 Die Gewährung einer Zuwendung kann unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- 8.3 Die in dieser Richtlinie enthaltenen Fördervoraussetzungen, die vom Zuwendungsempfänger abgegebenen Erklärungen und die jeweils anzuwendenden Nebenbestimmungen (z.B. nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften dazu) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 8.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Antragsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass das Vorhabensziel bzw. der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist oder
 - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird.

Weitergehende Mitteilungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- 8.5 Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 6 des Strafgesetzbuches. Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie oder nach den §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen.
- 8.6 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2012.

Bremen, den 20. Oktober 2003

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr